

der Noten an die Liquidatoren der österr.-ung. Bank erfolgen, und würde für Liechtenstein am günstigsten in der Weise vor sich gehen, daß die österr.-ung. Bank als Gegenwert für die abgelieferten Noten Devisen zum Tageskurse zur Verfügung stellt. Es ist nicht notwendig, daß dieser Gegenwert nur aus Schweizer Devisen besteht; jede andere Devisen würde denselben Dienst leisten. Die solchermaßen als Gegenwert für die Kronennoten empfangenen Devisen würde die Landesbank in der Schweiz verkaufen und den Erlös zur Bildung eines Bankguthabens bei einer schweizerischen Bank verwenden. Rechnet man schematisch, lediglich zur ziffernmäßigen Veranschaulichung der Transaktion, mit den vorstehend beispielsweise eingesezten Zahlen, so würde die Landesbank, bei einem Umrechnungskurse von 100 Kr. gleich 12 Fr., etwa 480,000 Fr. liechtensteinischer Frankennoten ausgeben und im Umtausch dafür 4 Millionen Kronennoten erhalten; zum gleichen Tageskurse würde sie für diese 4 Millionen Kronennoten von der österr.-ungar. Bank Devisen im Werte von annähernd 480,000 Fr. empfangen und damit in der Schweiz ein Guthaben bilden können, welches zur Deckung einer Notenausgabe von nahezu einer Million Franken mit 50 % genügen dürfte.

Diese für Liechtenstein sehr günstige Verwertungsart der zurzeit im Fürstentum umlaufenden Kronennoten hat zur Voraussetzung, daß die Liquidatoren der österr.-ungar. Bank in der Lage sind, den Gegenwert der von der Landesbank eingetauschten Kronennoten in Devisen auszurichten. Hierüber wären baldigst sowohl mit den maßgebenden Bankorganen wie mit den zuständigen Ententemissionen in Wien, von deren Zustimmung die Aushängung der Devisen abhängig sein dürfte, Verhandlungen in die Wege zu leiten. Angesichts der Kleinheit des in Frage stehenden Betrages ist vielleicht die Hoffnung nicht unbegründet, daß die Bank sowohl wie die Organe der Entente sich mit der vorgeschlagenen Liquidation des Kronennotenumlaufes in Liechtenstein einverstanden erklären. Sollte sich diese Hoffnung als trügerisch erweisen, so wäre es Sache weiterer Verhandlungen, die Ausrichtung des Gegenwertes in Devisen wenigstens für einen Teil der 4 Millionen Kronen zu erzielen. In diesem Falle würde sich die Verwertungsaktion aus zwei Bestandteilen zusammensetzen. Derjenige Teil der 4 Millionen Kronen, für welchen der Gegenwert in Devisen erhältlich wäre, könnte in vorstehend skizzierter Weise unmittelbar in schweizerisches Bankguthaben umgewandelt werden. Derjenige Teil dieser 4 Millionen Kronen dagegen, für welche die österr.-ungar. Bank den Gegenwert in Devisen auszurichten nicht in der Lage wäre, müßte zweckmäßigerweise in Deutschösterreich zum Ankauf solcher Güter Verwendung finden, die ohne Verlust

in der Schweiz wieder verkauft werden können und der durch Wiederverkauf dieser Waren in der Schweiz erzielte Erlös wäre dem Bankguthaben der Landesbank in der Schweiz zuzuführen. Es erscheint gegeben, daß die Landesregierung bezw. die Landesbank sich zur Durchführung dieser Transaktionen der Mitwirkung eines routinierten und vertrauenswürdigen Kaufmanns vergewissern.

Auf diesem Wege könnte das zur Rotendeckung erforderliche Bankguthaben in der Schweiz, wenn auch vielleicht nicht seinem ganzen Betrage nach, so doch gewiß zu einem sehr erheblichen Teile, durch Verwertung der aus dem Umlauf im Fürstentum zurückzuziehenden Kronennoten gebildet werden und nur zur Deckung eines sich etwa ergebenden Fehlbetrages wäre die Inanspruchnahme des Kredites bei einer schweizerischen Bank erforderlich. Dieser Kredit dürfte, die Möglichkeit der Bestellung genügender Sicherheiten vorausgesetzt, erhältlich sein. Wohl legen sich die schweizerischen Banken zur Zeit, einer Weisung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements Folge gebend, die äußerste Zurückhaltung bei Gewährung von Krediten an das Ausland auf. Allein im vorliegenden Fall dürfte das Direktorium der schweizerischen Nationalbank seine Erlaubnis zur Kreditgewährung nicht verweigern, da ja der Kreditbetrag als Bankguthaben in der Schweiz verbliebe und ausschließlich im inländischen schweizerischen Zahlungsverkehr Verwendung fände.

B. Bestimmung des Verhältnisses für Umrechnung bestehender Forderungen aus der Kronen- in die Frankenwährung.

Die vorstehend unter A erörterten Fragen können unter dem Gesichtspunkte währungs- und banktechnischer Zweckmäßigkeit diskutiert und gelöst werden und über das Maß der Zweckmäßigkeit der möglichen Lösungen wird unter Sachverständigen eine Meinungsverschiedenheit schwerlich möglich sein. Anders geartet ist der Inhalt der Frage nach dem Verhältnis, das für die Umrechnung bestehender Forderungen aus der Kronen- in die Frankenwährung maßgebend sein soll. Diese Frage hat einen eminent sozialpolitischen Charakter, sie läßt eine Mehrzahl technisch möglicher Lösungen zu, von welchen jede unter bestimmten sozialpolitischen Gesichtspunkten vertreten und keine als objektiv richtig bewiesen werden kann. Wie immer auch die Frage schließlich gelöst wird, die Lösung wird auf lange Zeit hinaus die Vermögens- und Einkommensverteilung innerhalb des Fürstentums sehr wesentlich beeinflussen.

Ein Beispiel mag zunächst das Problem selbst veranschaulichen. Es sei angenommen, der Landwirt A. habe im Jahre 1913 ein landwirtschaftliches Gut mit totem und lebendem Inventar um den Betrag von 100,000 Kr. erworben, vom Kauf-